

§ 69 LPO I (Bayern) — Informatik

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis von insgesamt mindestens 70 Leistungspunkten aus den folgenden vier Gebieten, darunter

- a) mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Gebiet Theoretische Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen,
- b) mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Gebiet Datenbanksysteme, Softwaretechnologie und Künstliche Intelligenz,
- c) mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Technischen Informatik,
- d) mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Gebiet Praktische Softwareentwicklung, einschließlich je eines Praktikums zur Praktischen Programmierung und zur planmäßigen Entwicklung eines Softwaresystems.

2. Nachweis von mindestens 8 Leistungspunkten aus fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und einem Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen aus fachdidaktischer Sicht.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- 1. Grundlegende Kenntnisse aus der theoretischen Informatik: Automaten, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität.
- 2. Vertiefte Kenntnisse aus dem Gebiet Algorithmen und Datenstrukturen.
- 3. Vertiefte Kenntnisse aus den Gebieten Datenbanksysteme, Softwaretechnologie.
- 4. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

1. Eine Aufgabengruppe aus den in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt;

2. eine Aufgabengruppe aus den in Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt;

3. eine Aufgabe aus der Fachdidaktik

(Bearbeitungszeit: 3 Stunden);

drei Themen werden zur Wahl gestellt.

(4) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Informatik

Es sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1. mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Technischen Informatik,
- 2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum zur planmäßigen Entwicklung eines größeren Softwaresystems.

Zitiervorschlag: § 69 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/69>